

Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz

Vorbemerkungen

Der Landkreis Greiz fördert die vielfältige Arbeit auf musisch-kulturellem, künstlerischem und sportlichem Gebiet sowie die Pflege des baulichen Erbes in seinem Territorium.

Die Bürger haben die Möglichkeit in diesem Rahmen aktiv am öffentlichen Leben ihrer Stadt oder Gemeinde teilzunehmen und mitzuwirken. Auf diese Weise fördert der Landkreis Greiz unter anderem die Integration, schafft Raum für Begegnungen und Kreativität und erhöht somit auch den Wohn- und Freizeitwert der Region.

Gliederung:

Allgemeine Bestimmungen

I – Kunst, Kultur

II – Sport

III – Denkmalschutz und Denkmalpflege

Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen sind auf Teil I, II und III gleichermaßen anzuwenden, sofern dort nichts Abweichendes geregelt ist.

1. Fördergrundsätze

1.1 Der Landkreis Greiz fördert die in den Teilen I, II und III beispielhaft aufgeführten Projekte, Initiativen und Maßnahmen von Vereinen, Einrichtungen, anderen Trägern und natürlichen Personen, die ihren Sitz innerhalb des Landkreises Greiz haben und/oder dort überwiegend zur Wirkung kommen. Maßnahmen und Objekte der Städte und Gemeinden sowie Maßnahmen und Projekte derer Einrichtungen dürfen aufgrund des in Thüringen geltenden kommunalrechtlichen Verbotes von Ergänzungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Landkreis nicht gefördert werden.

1.2 Die Förderung durch den Landkreis Greiz erfolgt auf Grundlage der Gesetze, nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ein Anspruch auf Zuwendung wegen erfolgter vormaliger Förderung und ein Anspruch in Höhe früherer Zuwendungen sind ausgeschlossen.

1.3 Durch den Landkreis Greiz werden nur Vorhaben von kreisintegroaler und/oder überregionaler Ausstrahlung gefördert.

1.4 Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen etc. müssen gemeinnützig sein.

- 1.5 Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers mit baren Eigenmitteln, die Ausnutzung anderer Fördermittel (z. B. Land Thüringen, Kommune, Vereine, Sponsoring u. ä.) oder die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 1.6 Eine Förderung kann auch durch Beratung, Vermittlung, Organisationsmithilfe oder die Bereitstellung landkreiseigener Räumlichkeiten oder Flächen (z. B. in Schulen) erfolgen und wird im Folgenden vom Begriff der „Zuwendung“ mit umfasst.

2. Antragstellung

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Greiz.

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Dieser Antrag ist zu richten an das Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport oder Untere Denkmalschutzbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bei Antragstellung darf das Vorhaben noch nicht begonnen worden sein bzw. das Ereignis darf noch nicht stattgefunden haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn bewilligt werden.

Die Anträge müssen eine Begründung enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig beizufügen.

Antragsformulare sind bei der Behörde erhältlich bzw. von der Homepage des Landratsamtes Greiz abrufbar.

3. Entscheidung und Auszahlung

3.1 Die Vergabe der Fördermittel bereitet das Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz vor und prüft die Förderfähigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie. Die Entscheidungen bis 250,00 € Fördersumme je Einzelfall treffen die Ämter. Dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz wird mindestens 1 x jährlich eine Aufstellung dieser vom Amt bewilligten Zuwendungen zur Information vorgelegt. Über Zuwendungen, über die wegen der Überschreitung der Wertgrenze nicht von den zuständigen Ämtern entschieden werden kann entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz.

3.2 Jeder Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die gewährte Förderung oder über deren Ablehnung.

4. Abrechnung/Verwendungsnachweis, Prüfung der Verwendung, Widerruf/Erstattung

Zur Abrechnung, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel usw. kommen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landratsamtes Greiz, welche Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides sind, zur Anwendung. Zur eventuellen Erstattung der Fördermittel nach Widerruf bzw. Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten §§ 48 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Der Zuwendungsbescheid trifft die diesbezüglichen verbindlichen Regelungen gegenüber dem Adressaten.

Teil I

Förderrichtlinie für Kunst und Kultur

1. Geltungsbereich, Förderbeispiele

1.1 Für Maßnahmen der Vereine, Zirkel, Arbeitsgruppen, der natürlichen Personen etc. bestehen bei Erfüllung der in den vorangestellten allgemeinen Bestimmungen genannten Fördergrundsätzen Fördermöglichkeiten für Veranstaltungen bzw. Projekte.

- Dazu gehören z. B.
- Chortreffen,
 - Sängerwettbewerbe,
 - Theater-, Musik-, Tanzdarbietungen,
 - Workshops,
 - Ausstellungen,
 - Lesungen oder
 - sonstige Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten mit einigem Gewicht, sofern sie nicht nur vereinsintern wirken und sofern sie nicht rein privaten bzw. persönlichen Interessen dienen.

1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind jedoch z. B:

- Anschaffungen/Reparaturen, die den Wert von 410,00 € netto überschreiten,
- Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung,
- Übernachtungskosten,
- Faschingsveranstaltungen

1.3 Maßnahmen/Projekte kultureller Einrichtungen wie z. B. Museen und Bibliotheken sind nur förderfähig, wenn diese Einrichtungen nicht Teil einer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung sind (vgl. Ziffer 1.1. Satz 2).

2. Mögliche Antragsteller und deren Projekte im Einzelnen

2.1 Einzel- oder Gruppenausstellungen, die von im Landkreis ansässigen Künstlern veranstaltet werden, sind förderfähig, wenn dort kein Verkauf erfolgt. Ebenso können andere Kulturprojekte unterstützt werden, die von im Landkreis ansässigen Künstlern initiiert und organisiert werden.

2.2 Die Förderung freier Kulturarbeit konzentriert sich auf Programme und Projekte soziokultureller und multikultureller Art. Antragsberechtigt sind hier neben den Antragsberechtigten nach Ziffer 1.1. der Allgemeinen Bestimmungen (s. o.) besonders auch Gesellschaften und Gruppen mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.

2.3 Kirchen bzw. Kirchengemeinden als Organisatoren kultureller Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen, können für solche Veranstaltungen eine Zuwendung erhalten.

2.4 Richten soziale Einrichtungen und Verbände Kulturveranstaltungen aus, die überörtliche Bedeutung haben, können diese gefördert werden.

2.5 Der Landkreis kann die Veranstalter traditioneller Feste, die thüringische und vogtländische Traditionen bzw. Brauchtum bewahren und die den im Landkreis ansässigen Kulturgruppen und kulturellen Vereinen Auftritts- oder Präsentationsmöglichkeiten bieten, unterstützen.

2.6 Bei durch 50 teilbaren Ortsjubiläen, bedeutenden Vereinsjubiläen oder/und für besondere Formen der Heimatpflege, wie z. B. Ortschroniken u. ä. oder für Publikationen von überörtlicher Bedeutung können Zuwendungen erfolgen.

2.7 Austausche von Kultur- und Heimatvereinen auf Bundesländerebene und internationale Begegnungen können durch den Landkreis unterstützt werden, indem eine Zuwendung zu den Reisekosten gezahlt werden kann.

3. Antragstellung

Anträge für Zuwendungen, die über 2.500,00 € liegen, sind **bis 31.10. eines Jahres für das jeweilige Folgejahr, alle anderen Anträge bis zum 31.03. des laufenden Jahres beim Landratsamt Greiz** zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch im laufenden Jahr, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem Veranstaltungs- bzw. Projekttermin, gestellt werden.

Teil II

Sport

Fördergrundsätze

Förderungsberechtigung

Förderungsberechtigt nach diesem Teil der Richtlinie sind eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Sportvereine,

- die ihren Sitz im Landkreis Greiz haben und
- allen Bürgern offen stehen,
- die einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben und
- zur Zeit der Antragstellung mindestens ein halbes Jahr bestehen.

Sie sollen Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Kreissportbund Greiz sein.

Einzel sportler und Mannschaftssportler sind nach Teil II (Teil 1, nichtinvestive Maßnahmen, Ziffer 1.6 - Meisterehrungen) dieser Förderrichtlinie ebenso förderungsberechtigt.

Übergibt ein Sportverein auf vertraglicher Basis einem wirtschaftlichen Unternehmen die Rechte zur Ausrichtung oder Durchführung von Vorhaben bzw. Projekten, kann die Förderung des Landkreises Greiz direkt an das mit der Ausrichtung bzw. Durchführung des Projektes oder Vorhabens beauftragte wirtschaftliche Unternehmen erfolgen.

Teil 1 - Nichtinvestive Maßnahmen

Förderung von kreislichen Schwerpunkten, Kreisveranstaltungen, Nutzung von kreiseigenen Sportstätten und Förderung in besonderen Fällen

1. Kreisliche Schwerpunkte

- 1.1 Kreissportbund Greiz e.V.
- 1.2 Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung
- 1.3 Talentförderzentren des Landkreises Greiz
 - 1.3.1 Betreuung von talentierten Kindern und Jugendlichen
 - 1.3.2 Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft der Sportvereine
- 1.4 Ehrengaben zu Vereinsjubiläen
- 1.5 Teilnahme an Meisterschaften
- 1.6 Meisterehrungen

2. Kreisveranstaltungen

3. Nutzung kreiseigener Sportstätten

4. Besondere Fälle

1. Kreisliche Schwerpunkte

1.1 Kreissportbund Greiz e.V. (KSB Greiz)

Neben den finanziellen Mitteln, die bereits aufgrund der zwischen Landkreis und dem KSB Greiz abgeschlossenen Verwaltungs- und Leistungsvereinbarung fließen, können weitere Zuschüsse als Verwaltungskostenzuschuss sowie für die Vereinsberatung jährlich durch den Landkreis Greiz geleistet werden.

Weiterhin können für die Aufgaben des KSB Greiz Zuwendungen gewährt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Das können beispielsweise Mittel sein

- a) für überörtliche Veranstaltungen des Kreissportbundes (z.B. Sportveranstaltungen, „Ball des Sports“, Seminare zur Vereinsführung, Steuerrecht und Versicherungswesen)
- b) für Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendsports, Gesundheitssports, Lehrgänge in den einzelnen Fachverbänden und Auslagenersatz für die Sportabzeichenprüfung

- c) für die Einrichtung/Nutzung von Stellen des Bundesfreiwilligendienstes (BUFDI) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Antragstellung:

Der KSB Greiz stellt **bis zum 31.03. eines jeden Jahres beim Landratsamt Greiz** einen schriftlichen Antrag.

(Der KSB Greiz besitzt eine eigene Zuwendungsordnung, auf deren Grundlage wiederum die Vereine Anträge an den KSB Greiz richten können.)

1.2 Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

Der Landkreis Greiz kann den Ausrichter bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung unterstützen.

Zuwendungsfähig ist die Durchführung von Kreis-, Bezirks-, Regional-, Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und internationalen Veranstaltungen sowie Länderkämpfen oder anderen Sportveranstaltungen, die eine überregionale Bedeutung besitzen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

Antragstellung:

Diesbezügliche Anträge sind in der Regel **bis zum 31.03. des Kalenderjahres, mindestens aber 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Landratsamt Greiz** einzureichen.

Anträge, bei denen eine Förderhöhe von über 2.000,- € erwartet wird, sind in der Regel **bis zum 30.11. des Vorjahres beim Landratsamt Greiz** zu stellen.

Im Antrag ist die Art, der Inhalt und der Umfang der Veranstaltung darzustellen.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan unter Darlegung der Ausgaben und Einnahmen beizufügen.

1.3 Talentförderzentren des Landkreises Greiz

- Begriffsbestimmung:

Talentförderzentren sind anerkannte Einrichtungen, in denen das vereinsübergreifende und überörtliche Stützpunkttraining und zentrale Maßnahmen für die talentierten Kinder und Jugendlichen (E-, D-, D/C- und F- Kader) sowie Traineraus- und -fortbildung durchgeführt werden können. Sie sollen vom jeweiligen Landesfachverband als Zentrum oder Stützpunkt anerkannt sein.

Talentförderzentren sollen dort errichtet werden, wo die sachlichen sowie personellen Ausstattungen gemäß den Anforderungen des modernen Talentfördersports gegeben sind.

- Anerkennung/Antragstellung:

Über die Anerkennung eines Talentförderzentrums entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz im Einvernehmen mit dem KSB Greiz.

Antragsteller ist der entsprechende Kreisfachausschuss. Bei Sportvereinen, die durch keinen Kreisfachausschuss bzw. keine Fachgruppe vertreten sind oder dort, wo der vorhandene Kreisfachausschuss bzw. die Fachgruppe diese Aufgabe abtritt, erfolgt die Antragstellung durch einen Sportverein.

Der Antrag ist bis 31.10. eines Jahres an den KSB Greiz zu richten, wenn die Anerkennung für die Folgejahre erfolgen soll.

Der KSB Greiz gibt dazu eine sportfachliche Stellungnahme ab.

Diese hat insbesondere zu berücksichtigen:

- die Befürwortung der Anerkennung der Sportstätte als Talentförderzentrum oder
- die eventuell bereits bestehende Anerkennung als Stützpunkt bzw. Talentförderzentrum durch den jeweiligen Landesfachverband,
- die sportliche Leistungsfähigkeit,
- die Tradition,
- die Verbreitung der Sportart im Territorium,
- die Entwicklung der Sportart,
- besondere Aspekte des Standorts,
- die finanzielle Realisierbarkeit

Der Status Talentförderzentrum des Landkreises Greiz gilt in der Regel zwei Jahre.

1.3.1 Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz

Der Talentfördersport ist auf eine engagierte und fachlich kompetente Arbeit von Trainern/ Übungsleitern angewiesen. Mit Mitteln des Landkreises Greiz und anderen Zuwendungsgebern sollen Trainer und Übungsleiter in den Sportvereinen beschäftigt werden.

Voraussetzungen für eine Förderung durch den Landkreis sind u. a.:

- Olympische Sportarten, in denen gegenwärtig Sportler des Landkreises ausgezeichnete Leistungen bei Meisterschaften und Ligen auf unterschiedlicher Ebene erbringen;
- Sportarten, die nach Einschätzung des KSB Greiz als regional bedeutsam anzusehen sind;
- Sportarten mit der Möglichkeit einer weiteren spezifischen Ausbildung an einem Landesleistungszentrum oder Stützpunkt des jeweiligen Landesfachverbandes;
- Spezifik der Sportart hinsichtlich der zeitlichen Ausübung des Trainings unter Berücksichtigung von Sicherheitsfragen (z.B. Radsport)

Antragstellung:

Der Antrag ist bis zum 31.10. eines Jahres an den KSB Greiz zu richten, wenn eine Förderung im Folgejahr erfolgen soll.

Dem Antrag ist durch den jeweiligen Kreisfachausschuss oder bei Sportarten, die durch keinen Kreisfachausschuss vertreten sind durch den Sportverein ein Konzept u. a. mit Angaben des Trainerpersonals zur Förderung von talentierten Kindern und Jugendlichen, sowie eine Auflistung der sportlichen Erfolge, beizufügen. Weiterhin ist mit dem Antrag ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, woraus die Gesamtfinanzierung ersichtlich wird. Weitere Zuwendungsgeber sind dabei zu benennen.

Durch den KSB Greiz wird der jeweilige Antrag mit einer sportfachlichen Stellungnahme bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, beim Landratsamt Greiz eingereicht.

Die Höhe der Förderung richtet sich u. a.

- nach der Qualität und Quantität der Betreuung der Kinder und Jugendlichen,
- nach den Gesamtkosten der Maßnahme,

- nach der Art und Weise des Anstellungsverhältnisses des Trainers/Übungsleiters beim Antragsteller sowie
- nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

1.3.2 Unterhaltung der Anlagen von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen

Voraussetzung der Förderung:

- a) Die Sportanlage befindet sich im Eigentum des Vereins oder der Verein verfügt über ein langfristiges, vertraglich gesichertes Nutzungsrecht über mindestens 5 Jahre.
- b) Die Sportanlage entspricht in ihrem Aufbau, ihrer Größe und Einrichtung den Wettkampfbedingungen des Fachverbandes.
- c) Die Sportanlage befindet sich in einem jederzeit nutzbaren Zustand.
- d) Der Verein stellt seine Sportanlage unter Vorrang des notwendigen Eigenbedarfs dem Schulsport und anderen Sportvereinen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung.
- e) Die Sportanlage wird mindestens sechs Monate im Jahr für Sportzwecke genutzt.

Antragstellung:

Der Antrag ist bis zum 31.10. eines Jahres an den KSB Greiz zu richten, wenn eine Förderung im Folgejahr erfolgen soll. Beizufügen sind Unterlagen zur sportlichen Notwendigkeit der vorhandenen Sportstätte.

Weiterhin sind Eigentum/Erbbauvertrag durch Grundbuchauszug oder das Nutzungsrecht durch den entsprechenden Vertrag nachzuweisen. Es sind Unterlagen beizubringen, woraus die nutzbare Sportfläche ersichtlich wird.

Durch den KSB Greiz wird der jeweilige Antrag mit der sportfachlichen Stellungnahme bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, beim Landratsamt Greiz eingereicht.

Höhe der Zuwendungen:

- a) Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können jährlich max. 5,- € pro qm nutzbarer Sportfläche als Zuschuss gewährt werden.
- b) Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von Rasensportplätzen/ leichtathletischen Anlagen können jährlich max. 0,25 € pro qm gewährt werden.

1.4 Ehrengaben zu Vereinsjubiläen

Sportvereine des Landkreises Greiz, die auf ein langjähriges Bestehen zurückblicken, können in Anerkennung ihrer sportlichen Arbeit und in Abhängigkeit von Ihren derzeitigen sportlichen Aktivitäten Zuwendungen erhalten.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt beim:

| | |
|-------------------|----------|
| 25. Gründungsfest | 125,- €, |
| 50. Gründungsfest | 250,- €, |
| 75. Gründungsfest | 350,- €, |

| | |
|--|----------|
| 100. Gründungsfest | 450,- €, |
| 125. und für alle 25 Jahre folgende Gründungsfeste | 500,- €. |

Antragstellung:

Diesbezügliche Anträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres beim Landratsamt Greiz einzureichen. Dem Antrag sind Unterlagen, aus welchen das Gründungsjahr und die Bestandsdauer des Vereins ersichtlich sind, beizufügen.

1.5 Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme an Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich

Sportvereine, deren Kinder und Jugendliche das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich als Einzelsportler für die Teilnahme an

- Thüringischen Meisterschaften
oder
- Deutschen Meisterschaften

qualifiziert haben, können Zuschüsse zu den Fahrtkosten erhalten.

Handelt es sich um Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter können Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden, wenn der Wettbewerb der Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften dient.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die tatsächlichen Fahrtkosten für Bus oder Bahn (2. Klasse) bzw. bei Verwendung eines privaten PKW 0,15 € pro erforderlichen gefahrenen Kilometer (zuwendungsfähige Kosten). Bei der Benutzung von PKW's soll auf eine optimale Auslastung der Platzkapazität geachtet werden.

Die Höhe des Zuschusses kann

- bei Thüringischen Meisterschaften, Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter, wenn sie den Qualifikationen für Deutsche Meisterschaften dienen bis zu 35%
oder
- bei Deutschen Meisterschaften bis zu 50%
der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Der Zuschuss wird nur dann bewilligt, wenn sich der Verein ebenfalls daran finanziell beteiligt. Fördermöglichkeiten der Sitzgemeinde in finanzieller und sächlicher Form sollen genutzt werden.

Antragstellung:

Anträge sind spätestens einen Monat nach Abschluss der Meisterschaftsserie beim Landratsamt Greiz einzureichen. Ihnen sind die Fahrpreisnachweise und/oder die Wegstreckennachweise sowie die Ergebnisprotokolle des Veranstalters der jeweiligen Meisterschaft mit Angabe des Alters oder Geburtsdatum der Kinder/Jugendlichen beizufügen.

1.6 Meisterehrungen

Jährlich können bestimmte Einzelsportler und Mannschaftssieger einen Sportpreis, der in einer Ehrengabe des Landkreises besteht, erhalten. Geehrt werden können Sportler, die für einen im Landkreis Greiz ansässigen Verein gestartet sind und bei Meisterschafts-

Wettkämpfen eines Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bzw. eines einem solchen Spitzenverband zugehörigen Landesverbandes eine Meisterschaft erringen konnten.

Darunter fallen auch die Meister des Behindertensportes.

Die Meisterehrung erfolgt im Rahmen eines Empfanges durch den Landrat/Landrätin des Landkreises.

Der Wert des Sportpreises wird jeweils unter Berücksichtigung der Zahl der Mannschaften bzw. der Sportler, die an den Meisterschaften teilgenommen und eine Meisterschaft errungen haben, festgelegt.

Einen Sportpreis, können erhalten:

▪ Einzel sportler:

alle 1. bis 3. Sieger einer Deutschen Meisterschaft,

alle 1. bis 6. Sieger einer Europameisterschaft und

alle 1. bis 10. Sieger einer Weltmeisterschaft oder Olympiade

▪ Mannschaftssportler:

Für Mannschaftssieger können in Anlehnung an die Ehrung der Einzelsportler Mannschaftspreise oder Einzelpreise zugewendet werden.

Als Meister gelten ferner die Erstplatzierten der Punktspiele, wenn die Ligaeinteilung mit der oben genannten Meisterschaft identisch ist.

Anträge sind unverzüglich nach der erlangten Meisterschaft beim Landratsamt Greiz einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie der Meisterschaftsurkunde oder die Bestätigung über die Meisterschaft durch den Sportfachverband beizufügen.

2. Kreisveranstaltungen

Die im Haushalt des Landkreises Greiz veranschlagten Mittel für die Sportförderung können auch für Sportveranstaltungen, die in Trägerschaft des Landkreises und im Zusammenwirken mit dem KSB Greiz ausgerichtet werden (Kreissportfest, Ball des Sports, Kreisjugendspiele, Sport- und Freizeitwochen der Kinder und Jugendlichen u. a.), verwendet werden.

3. Nutzung kreiseigener Sportstätten

Für die Durchführung des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes werden den anerkannten Sportorganisationen im Sinne § 15 Thüringer Sportförderungsgesetz sowie den gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz im Landkreis Greiz die Sportstätten des Landkreises Greiz auf Grundlage der einschlägigen Satzung unentgeltlich überlassen. Für den Wettkampfbetrieb, bei dem Einnahmen aus Eintrittsgeldern und/oder aus Werbung erzielt werden, werden Entgelte vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn Leistungen vom Veranstalter gegenüber Dritten, wie z.B. der Krankenkasse, abgerechnet werden können.

4. Besondere Fälle

Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen Belastung eine einmalige Zuwendung (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Dabei sind jedoch Rückzahlungsverpflichtungen der Vereine, die aufgrund von Fehlverwendungen von Mitteln der öffentlichen

Hand entstanden sind, nicht förderfähig. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn sich die Tätigkeit des Vereins als überörtlich bzw. übergemeindlich qualifiziert.

Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde ist erforderlich.

Teil 2 – Investive Maßnahmen

Förderung des Sportstättenbaus der Vereine (Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen)

1. Fördergrundsätze

Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlich begründeter Bedarf vorliegt. Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung und Baugrundgutachten/Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabriss, Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der beantragten Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen.

Ist jedoch ein schriftlicher Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Begründung und Nachweis der Notwendigkeit vom Landratsamt Greiz bewilligt worden, ist der förderunschädliche Beginn mit der Maßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheides zulässig.

Bauliche Anlagen können nur gefördert werden, wenn die erforderlichen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Genehmigungen vorliegen

Der Antragsteller muss seit mindestens drei Jahren Eigentümer bzw. Erbbaupächter oder Pächter/Mieter der Sportstätte sein. Jedoch können im Fall von Vereinsfusionen, -neugründungen sowie bei der Erweiterung vorhandener Sportstätten aufgrund von Vereins- bzw. Mitgliederentwicklungen auf Basis einer Einzelfallentscheidung zugunsten des Anmelders bzw. Antragstellers von der Mindestdauer abgewichen werden.

Besteht kein Eigentum oder kein Erbbaurecht, so ist ein vertraglich gesichertes langfristiges Nutzungsrecht für die Dauer der Zweckbindung, die mit Inbetriebnahme der geförderten Anlage beginnt, nachzuweisen

Die Baunebenkosten sollen in der Regel einen Anteil von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 600 nicht überschreiten.

2. Gegenstand der Förderung

- Modernisierungen, Sanierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u. a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmung;
- Neu- und Erweiterungsvorhaben bei nachgewiesenem Bedarf, wobei Um- und Erweiterungsbauten (z.B. Aufstockung von Anbauten) den Vorrang vor Neubauten haben;
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten sowie Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude/Räumlichkeiten mit dem Ziel der Nutzung durch die Sportvereine;
- Maßnahmen an Sportstätten und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportstätten und ergänzenden Einrichtungen;

- Erstaussstattungen, die das Sporttreiben in der Sportstätte überhaupt erst ermöglichen (u. a. bei Bezug von Ersatzneubauten bzw. aufgrund anderweitig begründeter Nutzung von neuen Sportanlagen);
- Festinstallierte(s) und ausschließlich in der geförderten Sportstätte zu nutzende(s) langlebige(s) Sportgerät bzw. Sporttechnik;
- Ausschließlich für die geförderte Sportstätte zu nutzende Servicegeräte zur Wartung und langfristigen Pflege der genutzten Sportanlage;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstaussstattungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten u. a.

Sportstätten sollen in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportverbände sowie den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen ist dabei besonders zu achten. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

3. Ausschluss der Förderung

In folgenden Fällen ist eine Förderung ausgeschlossen:

- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden sowie wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen;
- Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen worden sind;
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung;
- mobil einsetzbare Verbrauchsmaterialien, Ausrüstungsgegenstände sowie Sport-, Spiel- und Trainingsgeräte (z.B. Bälle, Trikots);
- Straßen und öffentliche Zugangswege, Wohnungen, Garagen für zugelassene PKW- und Busstellplätze (Kostengruppe 524), ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung in Verbindung mit § 49 Thür BauO festgesetzte Mindestzahl, behindertengerechter PKW - Stellplätze;
- Erwerb des Baugrundstückes (Kostengruppe 110 bis 130 gem. DIN 276), Miete, Pacht und die öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220);
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760);
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist;
- Kosten für die Haftpflicht- und Bauwesenversicherung (Kostengruppe 775 der DIN 276);
- Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, z.B. gewerblich genutzte Gaststättenräume und Wohnungen u. a. m.

4. Anmeldeverfahren/Antragstellung

Für eine Förderung sind eine Anmeldung und ein Antrag erforderlich.

Anmeldung:

Bei Projekten, bei denen keine Förderung durch den Landessportbund Thüringen (LSB Thüringen) erwartet wird, ist diese bis zum 31. Januar für das laufende Jahr beim Landratsamt Greiz abzugeben. Diese kann formlos sein und hat Angaben des Bedarfs sowie der Darstellung des Finanzierungsplanes über die geschätzten Gesamtkosten zu enthalten.

Im Anschluss erfolgt in Abstimmung mit dem KSB Greiz die Einordnung in eine Dringlichkeitsliste des Landkreises für den Sportstättenbau.

Bei Projekten, für die auch eine Förderung des LSB Thüringen erwartet wird, ist diese bis zum 15. August des Vorjahres über die Vereinssitzgemeinde beim Landratsamt Greiz abzugeben. Hier ist das Formular zur Sportstättenbauförderung des LSB Thüringen zu nutzen.

Die Vereinssitzgemeinde prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit, gibt eine sportfachliche Stellungnahme über die Notwendigkeit der Investition ab, plant bei Bedarf eine Mitfinanzierung ein und reicht die vollständigen Unterlagen an das Landratsamt Greiz weiter bzw. gibt sie dem Sportverein zur Einreichung beim Landratsamt Greiz zurück.

Das Landratsamt Greiz leitet die vollständig vorliegenden Anmeldungen, versehen mit einer Prioritätenstufe und einem sportfachlichen Votum der Kreisverwaltung und des KSB Greiz sowie des zuständigen Sportfachverbandes an den Landessportbund Thüringen **bis zum 01. Oktober** weiter. Gegebenenfalls plant der Landkreis eine Mitfinanzierung ein und nimmt im sportfachlichen Votum dazu Stellung.

Plant die Vereinssitzgemeinde das angemeldete Vorhaben mit zu fördern, ist hierfür eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme notwendig.

Die Einordnung der Maßnahme in eine Prioritäteneinstufungsliste des Landkreises für den Sportstättenbau durch das Landratsamt wird auf der Grundlage des bestehenden Prioritäteneinstufungskataloges des „Thüringer Sportministeriums“ vorgenommen. An diesem Prozess wird der KSB Greiz beteiligt.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz wird im Nachgang über die Anmeldungen informiert.

Antragstellung:

Nach Entscheidung des LSB Thüringen (bei vorgesehener Landesförderung) bzw. des Landratsamtes Greiz (bei vorgesehener Kreisförderung) werden die jeweiligen Sportvereine zur Antragstellung für die Vorhaben aufgefordert, die unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel Aussicht auf Förderung haben.

Für die jeweilige Antragstellung ist das dafür zutreffende Formular zur Förderung des Sportstättenbaus zu verwenden.

Folgende Angaben sind unter Verwendung des Antragsformulars notwendig:

- Finanzierungsplan mit Bestätigung der Finanzierung durch weitere Finanzierungspartner;
- Übersicht, Lageplan (M 1:100);
- amtlicher Katasterauszug mit eingetragenen Projekt;
- Eine Beschreibung/Erläuterung der Maßnahme mit Begründung; Baubeschreibung, Bauzeichnungen;
- Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug oder Vorlage Miet-, Pacht- oder Erbpachtvertrag mit einer Restnutzungsdauer, deren Höhe mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht;
- Bauzeitplan;
- Eine Kostenberechnung nach DIN 276 (Hochbauten) bis in die 3. Ebene, zuzüglich nachprüfbarer Berechnungsgrundlage, bei kleineren Vorhaben (bis 25.000 €), bzw. ohne Planungs- und Ingenieurbüro, mindestens drei vergleichbare Kostenangebote je Gewerke (vgl. Vergabe- und Mittelstandsrichtlinie);
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Antragstellers durch Vereinsregisterauszug sowie eine Bescheinigung in Steuersachen; ggf. Nachweis der Mitgliedschaft beim LSB Thüringen

- Soweit notwendig:
 - Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277
 - Architektenverträge und Honorarberechnungen (Entwürfe ausreichend)
 - Baugrundgutachten
 - Entwurfspläne (Grundrisse, Schnitte, Anschichten) Maßstab 1:100, bei Außenanlagen je nach Planungsinhalt Maßstab 1:200 oder 1:500
 - Bei Notwendigkeit/Bedarf eine positive Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (Vorbescheide genügen)
 - Raum- und Funktionsprogramm (als Tabelle oder auf Entwurfsplänen), das von zukünftigen Hauptnutzern bestätigt wurde
 - Berechnung der Folgekosten des Projektes sowie Darlegung, in welcher Form die Folgekosten in den kommenden Jahren aufgebracht werden sollen und die Gegenüberstellung der Betriebskosten vor und nach Beendigung der Maßnahme
 - wenn die Zuwendung des Landkreises Greiz 50.000 EUR übersteigt.

Bei Baumaßnahmen, die die Energiebilanz einer Sportanlage tangiert, ist eine Energieberatung notwendig.

Weitere Unterlagen werden bei Bedarf im Rahmen des Förderverfahrens durch das Landratsamt Greiz abgefordert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt und berücksichtigt insbesondere die Landesförderung.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz entscheidet über die Zuwendung. Ihre Höhe beträgt in der Regel bis zu 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (Regelfördersatz).

Bei überregional bedeutsamen Vorhaben, an denen ein besonderes Kreisinteresse besteht (z. B. kreisliche Talentförderzentren) und bei Vorhaben, die für Schwerpunktsportarten und für nationale sowie internationale Wettkämpfe für den Landkreis und den Freistaat Thüringen von Bedeutung sind, kann der Fördersatz bis zu 30% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen.

Dieser Förderhöchstsatz kann ebenfalls bei aufgelegten Sonderförderprogrammen des Bundes und des Freistaates Thüringen zur Anwendung gebracht werden.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Antragstellern erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil anerkannt werden. Diese sollen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den, den Bau leitenden Architekten oder einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.

Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Bauabschnitte muss bei der Planung des ersten bzw. vorhergehenden Abschnittes sichergestellt werden, dass weitere Bauabschnitte ohne vertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

Teil III

Denkmalschutz

1. Vorbemerkung

Denkmale sind Zeugnisse menschlicher Kultur und der territorialen geschichtlichen Entwicklung. Sie gehören zum kulturellen Erbe des Landkreises Greiz und sind entsprechend dieser Richtlinie förderfähig.

2. Fördergrundsätze

2.1 Nach § 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) tragen die Landkreise nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuschüsse in angemessenem Umfang zur Erhaltung von Kulturdenkmälern bei.

2.2 Die Förderung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Durch den Landkreis können Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz, welche sich auf dem Gebiet des Landkreises Greiz befinden, gefördert werden. Die zu fördernden Maßnahmen müssen grundsätzlich der Sicherung bzw. Erhaltung des Denkmals dienen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Denkmal stehen. Aufwendungen für bauliche Erweiterungen an Denkmälern werden nicht gefördert.

Der Landkreis fördert den so genannten „denkmalpflegerischen Mehraufwand“. Handelt es sich um einen solchen, wird das Kriterium der Gemeinnützigkeit der Maßnahme aus Ziffer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen als erfüllt betrachtet.

2.3 Für die zu fördernden Maßnahmen müssen mit der Antragstellung die erforderlichen behördlichen Entscheidungen gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz, Baugesetzbuch, Thüringer Bauordnung usw. (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen) nachgewiesen werden.

2.4 Eine Förderung kann auch durch Beratung, Gutachten, restauratorische Befunduntersuchung, Vermittlung und Organisationshilfe erfolgen.

3. Geltungsbereich

Adressat einer Zuwendung im Sinne dieses Teils der Richtlinie können natürliche Personen oder juristische Personen (des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts) sowie auch Personengruppen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen aber eine feste Organisationsstruktur aufweisen, sein, wenn sie Eigentümer, Besitzer oder Nutzer von Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern sind.

4. Antragstellung

4.1 Sämtliche Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge zur Förderung von Kulturdenkmälern sind an das Landratsamt Greiz, Kreisbauamt, Untere Denkmalschutzbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, zu richten.

4.2 Alle Anträge sind **bis 31.10. für das jeweilige Folgejahr** zu stellen. Nur im Ausnahmefall ist für unvorhersehbare und unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen ein Antrag nach diesem Termin zulässig.

5. Zuwendungsverfahren

5.1 Die Auswahl aus den nach dieser Richtlinie form- und fristgerecht gestellten Anträgen und der Vorschlag zur Vergabe der Fördermittel werden durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach fachlichem Ermessen vorbereitet. Von der Unteren Denkmalschutzbehörde werden die ausgewählten Anträge dem Ausschuss des Kreistages Greiz für Schule, Kultur und Sport zur Entscheidung vorgelegt.

5.2 Die Vergabe von Fördermitteln für unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen bis 1.500,00 € erfolgt durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ist über diese Entscheidungen mindestens einmal jährlich zu informieren.

5.3 Der Abruf der bewilligten Fördermittel **muss bis spätestens 6. Dezember des laufenden Haushaltsjahres** erfolgen.

Die Verwendung der Fördermittel ist der Unteren Denkmalschutzbehörde, so wie es der jeweilige Fördermittelbescheid bestimmt, nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für Kunst, Kultur, Sport und Vereine anderer Bereiche vom 14.06.1996 in ihrer Fassung aus dem Jahr 2001 außer Kraft.

Greiz, den 11.02.2016

Landkreis Greiz



Martina Schweinsburg
Landrätin